
CSD.Austria

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.09.2011

Inhalt

Definitionen	4
§ 1 Geltungsbereich der AGB	7
§ 2 Depotinhaber	7
§ 3 Eröffnung von Depots	7
§ 4 Depotschließung, Kündigung	8
§ 5 Gegenstand der Verwahrung und Verwaltung	8
§ 6 Art der Verwahrung und Verbuchung auf Depots	9
§ 7 Einlieferung, Miteigentum	10
§ 8 Guthabensbezogene Aufträge, Auslieferung, Finalität	11
§ 9 Aufhebung von Verfügungssperren	14
§ 10 Allgemeine Bestimmungen zur Wertpapierverwaltung	14
§ 11 Erträge	15
§ 12 Kapitalmaßnahmen	17
§ 13 Hauptversammlungen	18
§ 14 Sonstige Wertpapierverwaltungsmaßnahmen	19
§ 15 Informationen und Bestätigungen über Depotguthaben, Hinterlegungen und Depotbewegungen	21
§ 16 Geschäftszeiten	21
§ 17 Entgelte	21
§ 18 Haftung	21
§ 19 Fremdvermutung, Rückbehaltung	23
§ 20 Wahrung des Girosammelbestandes	23
§ 21 Verlustumlage	23
§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Erfüllungsort	23

Definitionen

Die folgenden alphabetisch angeführten Begriffe haben die neben ihnen angeführte Bedeutung:

Anspruch	Schuldrechtlicher Titel auf ein Wertpapier
Anrecht (AR)	Ein nicht gegen die CSD.Austria gerichteter Anspruch auf Einlieferung oder Einbuchung von Wertpapieren, solange diese noch nicht entstanden und eingeliefert oder eingebucht sind.
Ausbuchung	Der Vorgang, bei dem Wertpapiere buchmäßig durch Lastschrift auf einem Depot bei der CSD.Austria oder einer Lagerstelle aus der Verwahrung genommen werden.
Auftrag Internal	Übertragung von Depotguthaben auf ein anderes CSD.Austria Depot/ Erhalt von Depotguthaben von einem anderen CSD.Austria Depot.
Auftrag External	Übertragung von Depotguthaben in Wertpapieren, die von der CSD.Austria bei einer Lagerstelle verwahrt werden, auf ein von dieser Lagerstelle geführtes Depot oder zugunsten eines Depots bei einer Lagerstelle dieser Lagerstelle/ Erhalt von Depotguthaben in Wertpapieren, die von der CSD.Austria bei einer Lagerstelle verwahrt werden, von einem von dieser Lagerstelle geführten Depot oder zugunsten eines Depots bei einer Lagerstelle dieser Lagerstelle.
Auftragserteilung Deliver Free (DF) / Receive Free (RF)	Die Abwicklung eines Geschäftes über Wertpapiere ohne Sicherstellung, dass die Übertragung von Wertpapieren gegen Zahlung eines vereinbarten Gegenwertes in Geld im Sinne eines Zug um Zug Geschäftes erfolgt.
Auftragserteilung Deliver versus Payment (DVP) / Receive versus Payment (RVP)	Die Abwicklung eines Geschäftes über Wertpapiere in der Form, dass sichergestellt ist, dass die Übertragung von Wertpapieren nur gegen Zahlung des vereinbarten Gegenwertes in Geld im Sinne eines Zug um Zug Geschäftes erfolgt.
Auslieferung	Der Vorgang, bei dem Wertpapiere physisch bei der CSD.Austria oder einer Lagerstelle aus der Verwahrung genommen werden.
Central Securities Depository Austria (CSD.Austria)	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien in ihrer Funktion als gemäß § 1 Abs. 3 DepG mit den Aufgaben einer Wertpapiersammelbank betrautes Kreditinstitut.

CCP.A Abwicklungsbedingungen	Bedingungen für die Abwicklung der im Handel an der Wiener Börse abgeschlossenen Börsengeschäfte über die CCP Austria.
Dematerialisierte Wertpapiere	Wertpapiere, die nach dem anwendbaren Recht durch Eintragung in dem maßgeblichen Register begründet werden.
(Wertpapier)Depot	Ein von der CSD.Austria geführtes Wertpapierkonto, auf dem Wertpapiere verbucht sind.
Depotinhaber	Physische oder juristische Person sowie Gesellschaft in- oder ausländischen Rechts, welche Inhaber eines Wertpapierdepots bei der CSD.Austria und eines von der OeKB geführten Geldkontos ist.
Einbuchung	Der Vorgang, bei dem Wertpapiere buchmäßig durch Gutschrift auf einem Depot bei der CSD.Austria oder einer Lagerstelle in Verwahrung genommen werden.
Einlieferung	Der Vorgang, bei dem Wertpapiere physisch bei der CSD.Austria oder einer Lagerstelle in Verwahrung genommen werden.
Ex-Tag	Jener Tag, an dem der Handel entsprechend seinen Regeln eine Ertragnisausschüttung oder eine sonstige kursrelevante gesellschaftsrechtliche oder bedingungsgemäße Maßnahme des Emittenten berücksichtigt.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die CSD.Austria für die Geschäfte der Depotinhaber zur Verfügung steht.
Girosammelverwahrung (GS)	Nicht getrennt nach Depotinhabern erfolgende Verwahrung von Wertpapieren derselben Kategorie bei der CSD.Austria selbst oder bei einer ihrer Lagerstellen Über die Wertpapiere wird mit Anweisung verfügt.
ISIN (International Securities Identification Number)	Code zur Identifizierung eines Wertpapiers, der von der durch die Internationale Standardisierungsorganisation (ISO) bestimmten Vergabestelle zugeteilt wird. Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist gemäß ISO Standard 6166 Kennnummern-Vergabestelle für Österreich.
Kategorie	Alle Wertpapiere mit derselben ISIN.

Lagerstelle	Ein Verwahrer von Wertpapieren, mit dem die CSD.Austria einen Verwahrvertrag abgeschlossen hat (Drittverwahrer).
Matching	Prüfung, ob von den Geschäftspartnern einer Transaktion korrespondierende Aufträge vorliegen.
Miteigentum	Gemeinsames Eigentum aller Hinterleger von Wertpapieren derselben Kategorie, wobei sich die Höhe des Anteils nach dem Nennbetrag, mangels eines solchen, nach der Stückzahl richtet.
Registertag	Jener Tag, der in diversen Rechtsordnungen für die Anspruchsberechtigung für mit einer Kapitalmaßnahme einhergehende Gut- und Lastschriften, sowie für Ertragnisausschüttungen relevant ist.
Sammelurkunde (SU)	Ein Wertpapier, das vertretbare Wertpapiere derselben Kategorie nach deren Bedingungen auf Dauer vertritt.
Streifbandverwahrung	Verwahrung von Wertpapieren eines Depotinhabers bei der CSD.Austria oder bei einer ihrer Lagerstellen, getrennt von Wertpapieren derselben und anderen Kategorien.
Valutatag	Jener Tag, an dem Wertpapiergeschäfte oder wertpapierbezogene Maßnahmen zu erfüllen oder durchzuführen sind.
Wertpapiere	Urkunden, in denen private Rechte derart verbrieft sind, dass zu ihrer Geltendmachung die Innehabung der Urkunde erforderlich ist. Für Zwecke dieser AGB sind auch Wertpapiere: Eintragungen im Bundesschuldbuch und vergleichbare ausländische Eintragungen, sowie dematerialisierte Wertpapiere und vergleichbare Eintragungen, jeweils entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften.
Wertpapierrechnung (WR)	Verwaltung von Ansprüchen auf Wertpapiere.
Wertpapierverwaltung	Umfasst die Abwicklung von Erträgen und von Kapitalmaßnahmen
Zwischensammelurkunde (ZSU)	Ein Wertpapier, das vertretbare Wertpapiere derselben Kategorie nach deren Bedingungen vorübergehend vertritt.

Die AGB sind von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Abs.3 DepG festgelegt.

§ 1 *Geltungsbereich der AGB*

- (1) Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber und der CSD.Austria. Sie werden dem Depotinhaber bei Beginn der Geschäftsverbindung zur Verfügung gestellt.
- (2) Änderungen der AGB und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderungen werden dem Depotinhaber mitgeteilt. Die jeweils geltende Fassung der AGB (inklusive der ergänzenden Dokumente gemäß Anhängen) ist im Internet unter www.oekb.at verfügbar.
- (3) Für Geldkonten bei der OeKB gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft“ in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Für die Abwicklung der im Handel an der Wiener Börse abgeschlossenen Börsengeschäfte über Wertpapiere gelten die CCP.A Abwicklungsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 *Depotinhaber*

Depotinhaber können im Einvernehmen mit der CSD.Austria sein: Kreditinstitute, anerkannte Wertpapierfirmen, Mitglieder einer inländischen Wertpapierbörse, ausländische Zentralverwahrer und Wertpapierclearinginstitute. Die CSD.Austria kann auch andere juristische oder physische Personen sowie Gesellschaften als Depotinhaber zulassen.

Jeder Depotinhaber hat bei der OeKB zumindest ein Euro-Konto zu unterhalten. Bei Bedarf eröffnet die OeKB für den Depotinhaber zusätzlich Geldkonten in anderen Währungen.

§ 3 *Eröffnung von Depots*

- (1) Anträge auf Eröffnung von Depots und Stammdaten zu Depots sind unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang N an die CSD.Austria zu richten. Die im Formular gemäß Anhang N angegebenen Informationen werden von der CSD.Austria als Depot-Stammdaten angelegt.
- (2) Änderungen zu Depot-Stammdaten sind, sofern sie vom Depotinhaber nicht selbst vorgenommen werden können, der CSD. Austria bekanntzugeben.
- (3) Die CSD.Austria behält sich vor, weitere Urkunden und Informationen vom Antragsteller zu verlangen und Auskünfte über diesen bei ihr geeignet erscheinenden Stellen einzuholen.

§ 4 *Depotschließung, Kündigung*

- (1) Der Depotinhaber und die CSD.Austria können das Depotverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsletzten mit Brief, Fax oder SWIFT kündigen.
- (2) Der Depotinhaber und die CSD.Austria sind berechtigt, das Depotverhältnis aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wichtiger Grund für die CSD.Austria gilt insbesondere die Verletzung von Bestimmungen dieser AGB durch den Depotinhaber.
- (3) In jedem Fall der Beendigung des Depot-Verhältnisses gelten die AGB für die Abwicklung anhängiger Geschäfte über das Depot und/oder Konto weiter. Die CSD.Austria behält sich vor, während der Kündigungsfrist nur noch solche Aufträge des Depotinhabers entgegenzunehmen, die der Auflösung des Depots und/oder Kontos dienen.
- (4) Bei gekündigtem Depotverhältnis steht es der CSD.Austria frei, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Kommunikation über elektronische Datenleitungen zwischen dem Depotinhaber und der CSD.Austria beendet wird.

§ 5 *Gegenstand der Verwahrung und Verwaltung*

- (1) Die CSD.Austria verwahrt und verwaltet Wertpapiere, worunter für Zwecke dieser AGB fallen:
 - a) Physische Wertpapiere
das sind in
 - Einzelurkunden oder
 - Sammelurkunden (in jeder vorgesehenen Form)dargestellte Wertpapiere
 - b) Dematerialisierte Wertpapiere
 - c) Eintragungen im Bundesschuldbuch und vergleichbare ausländische Eintragungen
- (2) Die CSD.Austria verwaltet Ansprüche und Anrechte auf Wertpapiere gemäß Abs. 1.
- (3) Die CSD.Austria bestimmt, welche Gegenstände zur Verwahrung und Verwaltung zugelassen werden. Die CSD.Austria behält sich vor, einem zur Verwahrung und Verwaltung zugelassenen Gegenstand diese Zulassung abzuerkennen. Die Depotinhaber sind verpflichtet, die CSD.Austria innerhalb von 90 Geschäftstagen nach Bekanntgabe der Aberkennung mit einer Auslieferung gemäß § 8 Abs. 1 lit. b oder c der AGB zu beauftragen. Widrigenfalls gilt die CSD.Austria als vom Depotinhaber ermächtigt und bevollmächtigt, in seinem Namen und für seine Rechnung ein Wertpapierdepot samt Geldkonto bei einem

geeigneten Institut zu den üblichen Bedingungen eröffnen zu lassen und die Wertpapiere dorthin zu übertragen.

- (4) Die CSD.Austria bestimmt, welche Wertpapiere girosammelverwahrfähig sind. Wertpapiere, denen die CSD.Austria die Girosammelverwahrfähigkeit aberkannt hat, werden nach Ermessen der CSD.Austria auf den Depots entweder als „Streifbandverwahrung“ (ST) oder als „Wertpapierrechnung“ (WR) verbucht.

§ 6 *Art der Verwahrung und Verbuchung auf Depots*

- (1) Wertpapiere derselben Kategorie, die von der CSD.Austria selbst oder bei einer Lagerstelle und nicht getrennt nach Depotinhabern verwahrt werden, an denen Miteigentum besteht, falls sie in Urkunden dargestellt sind, bilden den „Girosammelbestand“ und werden auf den Depots als „Girosammelverwahrung“ (GS) verbucht (§ 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 DepG).
- (2) Wertpapiere eines Depotinhabers gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) AGB derselben Kategorie, die von der CSD.Austria selbst oder bei einer Lagerstelle getrennt von Wertpapieren derselben und anderen Kategorien verwahrt sind, werden auf den Depots als „Streifbandverwahrung“ (ST) verbucht (§ 2 Abs. 1 DepG).
- (3) Wertpapiere derselben Kategorie, die für die CSD.Austria bei einer von ihr benannten Lagerstelle (siehe Anhang B, Spalte: „Lagerstelle/Depotführer“) verwahrt sind, werden auf den Depots entweder in GS, ST oder als WR (siehe nächster Absatz) verbucht.
- (4) Ansprüche auf Wertpapiere werden auf den Depots als „Wertpapierrechnung“ (WR) verbucht.
- (5) Anrechte auf Wertpapiere werden auf den Depots als „Anrechte“ (AR) verbucht.
- (6) Verbuchung in GS bedeutet im Fall von in Urkunden dargestellten Wertpapieren Miteigentum am Girosammelbestand bei der CSD.Austria oder am Verwahrbestand von Wertpapieren derselben Kategorie, welche die CSD.Austria bei einer Lagerstelle verwahrt.
- (7) Verbuchung in ST bedeutet Eigentum des Depotinhabers an bestimmten Wertpapieren einer ISIN.
- (8) Verbuchung in WR erfolgt, wenn eine definitionsgemäße Verbuchung in GS nicht möglich ist.
- (9) Verbuchung in AR bedeutet nicht gegen die CSD.Austria gerichtete Ansprüche auf Einlieferung oder Einbuchung, gegebenenfalls auf Schaffung und Einlieferung oder Einbuchung von Wertpapieren, solange diese noch nicht entstanden und eingeliefert oder eingebucht sind.

§ 7 *Einlieferung, Miteigentum*

- (1) Gegenstände der Verwahrung und Verwaltung gemäß § 5 AGB können bei der CSD.Austria oder bei einem Unternehmen, mit dem die CSD.Austria in Vertragsbeziehung steht, das zur Verwahrung und Verwaltung solcher Gegenstände berechtigt ist und einer Aufsicht untersteht („Lagerstelle“, siehe Anhang B), zu Gunsten eines bei der CSD.Austria geführten Depots eingeliefert werden.

Es besteht die Usance europäischer Zentralverwahrer, wonach Wertpapiere bei einem (Zentral)Verwahrer des Landes verwahrt werden, in dem der Emittent dieser Wertpapiere seinen Sitz hat.

- (2) Einlieferungen von physischen Wertpapieren bei der CSD.Austria und deren Prüfung richten sich nach den jeweils von der CSD.Austria verlautbarten Bedingungen gemäß Anhang C.

Der Einlieferer ist verpflichtet, sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns davon zu überzeugen, dass die einzuliefernden physischen Wertpapiere echt sind und ihm von berechtigten Personen übergeben wurden.

Einlieferer von Wertpapieren sind Inhaber von Depots bei der CSD.Austria, sowie von dieser als Einlieferer anerkannte Unternehmen.

- (3) Sofern die Bedingungen von bereits in der CSD.Austria verwahrten SU und ZSU dies vorsehen, kann eine Einlieferung auch durch Auftrag an die CSD.Austria - Increase Global Certificate (IGC) - erfolgen, den Nominalbetrag oder die Stückzahl der Wertpapiere zu erhöhen.

- (4) Bei Lagerstellen richten sich Einlieferungen auf das Depot der CSD.Austria nach den jeweiligen Bedingungen der Lagerstelle. Einlieferungen können physisch oder buchmäßig durch Übertrag External Receive Free of Payment (ERF) von einem anderen von der Lagerstelle geführten Depot auf das Depot der CSD.Austria erfolgen. Bei den in Anhang B (Spalte: „Auftragsarten“) gekennzeichneten Lagerstellen ist eine Einlieferung auch External Receive versus Payment (ERVVP) möglich.

- (5) Eingelieferte Gegenstände der Verwahrung und Verwaltung gemäß § 5 AGB werden von der CSD.Austria dem bei der Einlieferung genannten Depot gutgeschrieben.

- (6) Der Zeitpunkt des Entstehens von Miteigentum an in GS verbuchten Wertpapieren ist
- a) bei den bei der CSD.Austria eingelieferten Wertpapieren der Eingang bei der CSD.Austria (§ 5 Abs. 1 DepG) und
 - b) beim Bestand der CSD.Austria bei einer Lagerstelle spätestens mit der Gutschrift durch die CSD.Austria gegeben.

- (7) Der Zeitpunkt des Erlöschens von Miteigentum an in GS verbuchten Wertpapieren ist

- a) bei den bei der CSD.Austria verwahrten Wertpapieren die Auslieferung aus dem Girosammelbestand durch die CSD.Austria oder der Wechsel in die Verwahrart ST und
- b) beim Bestand der CSD.Austria bei einer Lagerstelle mit dem Wechsel in die Verwahrart WR oder ST oder spätestens mit der Lastschrift durch die CSD.Austria gegeben.

§ 8 *Guthabensbezogene Aufträge, Auslieferung, Finalität*

- (1) Depotinhaber verfügen über Guthaben auf ihren Depots/Konten mittels Aufträgen zur
 - a) Übertragung von Depotguthaben Internal Deliver Free (IDF) oder Internal Deliver versus Payment (IDVP) auf ein anderes CSD.Austria Depot.
 - b) Übertragung von Depotguthaben in Wertpapieren, die von der CSD.Austria bei einer Lagerstelle verwahrt werden, auf ein von dieser Lagerstelle geführtes Depot External Deliver Free (EDF). Bei den in Anhang B (Spalte: „Auftragsarten“) gekennzeichneten Lagerstellen ist eine Auslieferung auch External Deliver versus Payment (EDVP) möglich.
 - c) Auslieferung von Wertpapieren physisch am Wertpapierschalter der CSD.Austria gemäß den Bedingungen in Anhang C oder einer Lagerstelle gemäß deren Bedingungen, sofern die CSD.Austria oder die Lagerstelle Wertpapiere dieser Kategorie verwahrt und ausliefert.
 - d) Verminderung des Nominalbetrages oder der Stückzahl von bereits in der CSD.Austria selbst verwahrten SU und ZSU - Decrease Global Certificate (DGC) - sofern deren Bedingungen dies vorsehen.
 - e) Überweisung von Geldguthaben im Zusammenhang mit der Auftragserteilung Receive versus Payment (RVP).
 - f) zur Verwahrung bei einer anderen Lagerstelle Realignment (REAL), sofern der Verwahrvertrag der CSD.Austria mit dieser Lagerstelle diese Wertpapiere umfasst.
- (2) Depotinhaber erteilen der CSD.Austria Aufträge unter Verwendung des Abwicklungssystems der CSD.Austria (siehe Anhang I „Direct Settlement Advanced“).

Buchungen zur Erfüllung der im Handel an der Wiener Börse abgeschlossenen Börsengeschäfte, erfolgen gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen.

Buchungen zur Erfüllung von Geschäften, die an solchen Wertpapierbörsen geschlossen wurden, bei denen die OeKB die Funktion eines General Clearers wahrnimmt und gegenüber Depotinhabern Abwicklungsdienstleistungen erbringt, erfolgen gemäß den Bestimmungen des Abwicklungsvertrages, der zwischen der OeKB und dem Depotinhaber besteht.

- (3) In den in Anhang B (Spalte: „Preadvice“) angeführten Fällen kann der Depotinhaber vor der Erteilung des Auftrags eine Vorankündigung („Preadvice“) zu diesem Auftrag erteilen. Derartige Vorankündigungen gelten nicht als Auftrag.
- (4) Aufträge und Vorankündigungen sind der CSD.Austria erteilt, sobald sie bei ihr innerhalb der Geschäftszeiten (Anhang A) eingelangt sind.
- (5) a) Aufträge und Vorankündigungen können widerrufen werden
- (i) durch einseitigen Widerruf des Depotinhabers in den Fällen, in denen der Geschäftspartner keinen korrespondierenden Auftrag oder Vorankündigung erteilt hat und die Durchführung noch nicht stattgefunden hat sowie
 - (ii) durch Widerruf beider Depotinhaber in den in Anhang B (Spalte: „Matchingerfordernis“) angeführten Fällen, in denen der Geschäftspartner einen korrespondierenden Auftrag oder Vorankündigung erteilt hat, sobald das Matching der Aufträge oder der Vorankündigungen oder einer Vorankündigung mit einem Auftrag stattgefunden hat, die Durchführung jedoch noch nicht stattgefunden hat. Diese Regelung erstreckt sich beispielsweise auch auf irrtümlich erteilte Aufträge und Vorankündigungen.
- b) Mit Beginn des Durchführungstages sind die Aufträge im Sinne des Finalitätsgesetzes eingebracht. Ab diesem Zeitpunkt sind
- (i) Aufträge der Geschäftspartner gemäß lit. a) widerrufbar, doch ist
 - (ii) die Unwiderruflichkeit der Aufträge im Sinne des Finalitätsgesetzes gegenüber Dritten eingetreten.
- (6) Vor Durchführung der Aufträge prüft die CSD.Austria, ob nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich dass
- a) der vom Auftraggeber angegebene erste Bearbeitungszeitpunkt erreicht ist;
 - b) in den in Anhang B (Spalte: „Matchingerfordernis“) angeführten Fällen der Geschäftspartner einen korrespondierenden Auftrag erteilt hat;
 - c) das zu belastende Depot ein ausreichendes verfügbares Guthaben aufweist;
 - d) bei den RVP erteilten Aufträgen sichergestellt ist, dass der Geldbetrag für die Lieferung der Wertpapiere dem Lieferer zur Verfügung steht;
 - e) im Fall von Übertragungen gemäß Abs. 1 lit. b) und Auslieferungen bei Lagerstellen gemäß Abs. 1 lit. c) die Bestätigungen der Lagerstelle über die Durchführung der von der CSD.Austria erteilten Aufträge vorliegen.
- (7) a) Während der Prüfung durch die CSD.Austria gemäß Abs. 6 und im Fall eines positiven Prüfungsergebnisses bis zum Abschluss der anschließenden Durchführung des

Auftrages stellt die CSD.Austria sicher, dass über das verfügte Depotguthaben nicht nochmals verfügt werden kann. Dies geschieht entweder

- (i) durch Anmerkung der Verfügungssperre beim Depotguthaben, über das verfügt wurde oder
 - (ii) durch bedingte Übertragung des Depotguthabens, über das verfügt wurde, auf ein Depot des Depotführers des Geschäftspartners oder
 - (iii) durch Übertragung des Depotguthabens, über das verfügt wurde, auf ein Abwicklungsdepot.
- b) Sobald die Zahlung oder eine sonstige Voraussetzung der Durchführung des Auftrags erfolgt bzw. erfüllt ist, führt die CSD.Austria im Fall von (i) die Übertragung des Depotguthabens, über das verfügt wurde, durch. Im Fall von (ii) ist die bedingte in eine unbedingte Übertragung gewandelt. Im Fall von (iii) belastet die CSD.Austria das Abwicklungsdepot und führt die Übertragung des Depotguthabens durch.
- (8)** Ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 6 mit positivem Ergebnis geprüft, führt die CSD.Austria den Auftrag durch und bestätigt dies dem Auftraggeber mit dem Kommunikationsmittel in Anhang B (Spalte: „Kommunikationsmittel“), welches er für die Erteilung des Auftrages verwendet hat.
- (9)** Ist für die Durchführung eines Auftrags eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 6 lit. c), d) oder e) nicht erfüllt, so führt die CSD.Austria den Auftrag nicht durch. Sie prüft aber weiterhin die Voraussetzungen gemäß Abs. 6, falls kein Widerruf gemäß Abs. 5 lit. a) erfolgt ist, bis zur Durchführung des Auftrages gemäß Abs. 8 oder Ablauf der zeitlichen Gültigkeit des Auftrages gemäß Anhang B (Spalte: „Zeitliche Gültigkeit des Auftrages“).
- (10)** Die CSD.Austria entscheidet, welcher von mehreren Aufträgen eines Depotinhabers in derselben Kategorie durchgeführt wird, wenn keine Deckung für alle Aufträge gegeben ist.

Aufträge werden zur Gänze durchgeführt, es erfolgt keine Teildurchführung.

- (11)** Wenn ein IDVP erteilter Auftrag gemäß Abs. 1 lit. a) oder ein IRVP erteilter Auftrag gemäß Abs. 1 lit. e) während eines Geschäftstages gemäß Abs. 9 nicht durchgeführt wurde und dessen zeitliche Gültigkeit gemäß Anhang B (Spalte: „Zeitliche Gültigkeit des Auftrags“) mit Ende dieses Geschäftstages noch nicht abgelaufen ist, verrechnet die CSD.Austria pro derartigem Geschäftstag pauschale Verzugszinsen gemäß Anhang B (Spalte: „Pauschale Verzugszinsen“). Die Verzugszinsen werden dem Konto desjenigen Geschäftspartners, auf dessen Seite die Voraussetzungen von Abs. 6 lit. c) oder d) nicht erfüllt sind, namens des anderen Geschäftspartners angelastet und dem Konto dieses anderen Geschäftspartners gutgebracht.

§ 9 *Aufhebung von Verfügungssperren*

Verfügungssperren gemäß § 8 Abs. 7 lit. a) AGB über bei der CSD.Austria verwahrte Wertpapiere gelten mit Ende der Geschäftszeit (Anhang A) des vorgesehenen Durchführungstages bis zum Beginn der Geschäftszeit des nächstfolgenden Geschäftstages als aufgehoben, zu welchem Zeitpunkt die Durchführung der Aufträge gemäß § 8 Abs. 7 lit. b) AGB fortgesetzt wird.

§ 10 *Allgemeine Bestimmungen zur Wertpapierverwaltung*

(1) Informationen, die von der CSD.Austria weitergeleitet werden

Für die bei der CSD.Austria verwahrten und verwalteten Wertpapiere leitet die CSD.Austria bestimmte Informationen zur Kenntnisnahme an die Depotinhaber mit Guthaben in den betroffenen Wertpapieren weiter, sofern diese ihr mitgeteilt oder in der Wiener Zeitung oder aufgrund gesetzlicher Vorschrift im Internet veröffentlicht wurden. Darüber hinausgehende Veröffentlichungen werden von der CSD. Austria nicht berücksichtigt.

Die weiterzuleitenden Informationen sind beispielsweise solche zu Erträgniszahlungen wie Zins-, Dividendenzahlungen und Tilgungen, zu Kapitalmaßnahmen, die jeden Inhaber der Wertpapiere treffen, wie Splits und Kapitalherabsetzungen, zu Kapitalmaßnahmen, bei denen es den Inhabern der Wertpapiere freisteht, daran teilzunehmen, wie Bezugsrechtsausübungen und Bar- oder Umtauschangebote sowie zu „class actions“.

Bei Wandelanleihen, Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen strukturierten Produkten werden lediglich Informationen über das Laufzeitende an die Depotinhaber weiter geleitet. Die CSD.Austria überprüft die weiterzuleitenden Informationen nicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit und übersetzt sie nicht in andere Sprachen.

(2) Ablauf der Informations-Weiterleitung

Die CSD.Austria leitet Informationen gemäß Abs. 1 depotstandsbezogen innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis über das System gemäß Anhang D als unverbindliche Vorabinformationen an die Depotinhaber mit Guthaben in den betroffenen Wertpapieren weiter.

Die CSD.Austria haftet nicht für Schäden die auf Grund unvollständiger, unrichtiger oder verspäteter Weiterleitung von Informationen entstehen.

Bei Kapitalmaßnahmen, bei denen zur Teilnahme an der Kapitalmaßnahme gemäß § 12 Abs. 3 AGB Aufträge erteilt werden können, werden diese Informationen am Tagesbeginn des Vortages sowie am Tagesbeginn der gemäß § 10 Abs. 3 bekannt gegebenen Frist erneut über das System gemäß Anhang D an die Depotinhaber weitergeleitet.

(3) Fristen für Auftragserteilung an die CSD.Austria

Gemeinsam mit den Informationen zu einem Ereignis gemäß Abs. 1 teilt die CSD.Austria den Depotinhabern den jeweiligen Zeitpunkt mit, bis zu dem die Depotinhaber gemäß § 12 Abs. 3 oder § 13 Abs. 1 der AGB der CSD.Austria Aufträge erteilen müssen.

Nachteile, die durch nicht rechtzeitig gegebene Aufträge entstehen, hat der Depotinhaber zu tragen.

§ 11 Erträge

(1) Einlösung bei Fälligkeit

Bei Wertpapieren, die durch die CSD.Austria selbst verwahrt werden, löst die CSD.Austria fällige Werte gemäß Verfahren Anhang K ein, sofern der Depotinhaber nicht den Auftrag erteilt hat, keine Einlösung vorzunehmen. Sollten fällige Werte am Tag der Fälligkeit nicht oder nicht zur Gänze eingelöst werden können, so versucht die CSD.Austria die Einlösung an den drei darauffolgenden Geschäftstagen erneut vorzunehmen.

Bei Wertpapieren, die von der CSD.Austria bei einer Lagerstelle verwahrt werden, hat die CSD.Austria gegenüber der Lagerstelle einen Anspruch auf Einlösung der fälligen Werte und Gutschrift der angeschafften Beträge.

(2) Aufträge fällige Werte nicht einzulösen

Aufträge, für eine bestimmte Menge von Wertpapieren einer bestimmten Kategorie keine Einlösung der fälligen Werte vorzunehmen, erteilen Depotinhaber der CSD.Austria gemäß Verfahren und Zeitpunkt gemäß Anhang E. Die entsprechend dem Auftrag von der CSD.Austria nicht eingelösten Werte werden von der CSD.Austria in weiterer Folge in gleicher Weise behandelt wie die in dieser Kategorie eingelösten fälligen Werte und gelten für die CSD.Austria somit als eingelöst.

(3) Gutschrift der angeschafften Beträge

Die Weiterleitung der im Zuge einer Einlösung gemäß Abs. 1 erhaltenen Beträge an die Depotinhaber erfolgt entsprechend den Guthaben, die unter Berücksichtigung der Aufträge gemäß Abs. 2 auf den Depots bei der CSD.Austria bei Geschäftsbeginn des entsprechenden Ex-Tages oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsende am entsprechenden Registertag verbucht waren.

Diese Beträge werden an die Depotinhaber aliquot zu diesen Guthaben weitergeleitet, auch wenn der im Zuge der Einlösung eingegangene Betrag nicht dem fälligen Betrag entspricht.

Die CSD.Austria veranlasst die Gutschrift auf dem bei der OeKB geführten Konto des Depotinhabers. Eine Überweisung auf ein Konto bei einer anderen Bank erfolgt nur, sofern der Depotinhaber einen entsprechenden Auftrag an die CSD.Austria gemäß Verfahren in Anhang E erteilt hat.

Gutschriften auf bei der OeKB geführten Konten erfolgen frühestens zu den in Anhang F angeführten Zeitpunkten, sofern die Anschaffung zugunsten der CSD.Austria bis spätestens zu den in Anhang F angeführten Zeitpunkten der CSD.Austria bestätigt worden ist.

In allen Fällen erfolgt die Gutschrift nach effektivem Eingang des Betrages zugunsten der OeKB.

(4) Umtausch von Währungen

Die CSD.Austria veranlasst die Gutschrift der Erträge in Euro. Wenn die CSD.Austria von der Zahlstelle oder der Lagerstelle einen Betrag in einer anderen Währung erhält, veranlasst sie den Umtausch in Euro, sofern der Depotinhaber keinen anders lautenden Dauerauftrag gemäß Verfahren in Anhang E erteilt hat.

(5) Quellensteuer

Sofern dies von der CSD.Austria als administrierbar erachtet wird, besteht, bei entsprechenden Vereinbarungen mit den Lagerstellen oder Steuerrepräsentanten der CSD.Austria, die Möglichkeit, bei Ertragszahlungen auf die Wertpapiere der Depotinhaber einen reduzierten Quellensteuersatz anwenden zu lassen. Die Depotinhaber haben die Allokation der Depotguthaben nach den anzuwendenden Quellensteuersätzen laut Verfahren und Zeitpunkt gemäß Anhang E zu beauftragen.

Die CSD.Austria lässt die Einlösung der fälligen Werte entsprechend der von den Depotinhabern beauftragten Allokation durchführen. Die CSD.Austria haftet nicht für entgegen dieser Allokation von der Lagerstelle oder dem Steuerrepräsentanten einbehaltene Quellensteuer.

(6) Abrechnungen

Über jedes Guthaben, das auf einem CSD.Austria-Depot bei Geschäftsbeginn am entsprechenden Ex-Tag oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsende am entsprechenden Registertag verbucht war, erstellt die CSD.Austria für jeden eingelösten Wert eine Abrechnung pro Anschaffung eines Betrages zugunsten der OeKB. Die Abrechnung wird taggleich mit der Anschaffung des Betrages zugunsten der OeKB erstellt, sofern diese Anschaffung bis spätestens zu dem in Anhang F genannten Zeitpunkt der CSD.Austria bestätigt worden ist, andernfalls zum nächstfolgenden Geschäftstag. Die Abrechnungen stehen dem CSD.Austria-Depotinhaber über die Kommunikationsmittel gemäß Anhang G zur Verfügung.

(7) Regulierungen

Erträge auf Wertpapiere, über die vor dem Ex-Tag ein Auftrag gemäß § 8 Abs. 1 lit. a) AGB erteilt worden ist, der am Ex-Tag oder danach durchgeführt wird, werden bei Durchführung dieses Auftrages verrechnet, sofern der Valutatag der Erträge vor oder am Durchführungstag des Auftrages gemäß § 8 Abs. 8 AGB liegt. Liegt der Valutatag der Erträge nach dem Durchführungstag des Auftrages gemäß § 8 Abs. 8 AGB, erfolgt die Verrechnung der Erträge gemäß den aus diesen Geschäften erfolgten Bestandsänderungen.

Erträge auf Wertpapierbestände, über die vor dem Ex-Tag/Registertag ein Auftrag gemäß § 8 Abs. 1 lit. b) AGB erteilt worden ist, der erst am Ex-Tag/Registertag oder danach durchgeführt wird, werden, wenn sie von der Lagerstelle reguliert werden, auch von der CSD.Austria reguliert.

§ 12 Kapitalmaßnahmen

(1) Wertpapiertechnische Maßnahmen

Bei Wertpapieren, die durch die CSD.Austria selbst verwahrt werden, führt die CSD.Austria mit Kapitalmaßnahmen einhergehenden wertpapiertechnischen Maßnahmen durch (z.B. Ein- oder Ausbuchung von Bezugsrechten, Einbuchung von Gratisaktien).

Bei Wertpapieren, die über eine Lagerstelle der CSD.Austria verwahrt werden, hat die CSD.Austria gegenüber der Lagerstelle einen Anspruch auf Durchführung sämtlicher mit Kapitalmaßnahmen einhergehenden Maßnahmen, die von der jeweiligen Lagerstelle angeboten werden.

(2) Gut- und Lastschriften auf den Depots und Konten bei Kapitalmaßnahmen, die jeden Inhaber der Wertpapiere betreffen (obligatorische Kapitalmaßnahmen)

Bei Wertpapieren, die durch die CSD.Austria selbst verwahrt werden, führt die CSD.Austria die mit solchen Kapitalmaßnahmen einhergehenden Gut- und Lastschriften auf den Depots und Konten entsprechend den Guthaben durch, die auf den Depots bei Geschäftsbeginn am entsprechenden Ex-Tag oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsende am entsprechenden Registertag verbucht waren

Bei Wertpapieren, welche die CSD.Austria bei einer Lagerstelle verwahrt, führt die CSD.Austria die mit einer Kapitalmaßnahme einhergehenden Gut- und Lastschriften auf den CSD.Austria-Depots und Konten entsprechend den Guthaben, die auf den CSD.Austria-Depots bei Geschäftsbeginn am entsprechenden Ex-Tag oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsende am entsprechenden Registertag verbucht waren, in dem Ausmaß durch, in welchem sie bei ihrer Lagerstelle Gut- und Lastschriften erhalten hat. Die Gut- und Lastschriften auf den CSD.Austria-Depots und Konten erfolgen taggleich mit den Gut- und Lastschriften auf dem Depot und Konto der CSD.Austria bei der Lagerstelle, sofern der CSD.Austria diese Buchungen von der Lagerstelle spätestens zu dem in Anhang F genannten Zeitpunkt bestätigt worden sind. Andernfalls erfolgen die Gut- und Lastschriften am nächstfolgenden Geschäftstag.

(3) Aufträge an die CSD.Austria zur Teilnahme an Kapitalmaßnahmen

Bei Kapitalmaßnahmen, bei denen es den Inhabern der Wertpapiere freisteht, daran teilzunehmen, kann der Depotinhaber die CSD.Austria beauftragen, entsprechend der gemäß § 10 Abs. 1 AGB weitergeleiteten Information zur Teilnahme an der Kapitalmaßnahme vorzugehen. Solche Aufträge werden der CSD.Austria gemäß dem Verfahren in Anhang E erteilt und können nicht mehr widerrufen werden, sobald die CSD.Austria die Bezugs- oder

Lagerstelle beauftragt hat. Dies gilt beispielsweise auch für Aufträge, die der CSD.Austria irrtümlich erteilt wurden. Alle erforderlichen Unterlagen sind vom Depotinhaber beizubringen.

(4) Abrechnungen

Über jedes Guthaben, das auf einem CSD.Austria-Depot bei Geschäftsbeginn am entsprechenden Ex-Tag oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsende am entsprechenden Registertag verbucht war, erstellt die CSD.Austria für jede Kapitalmaßnahme eine Abrechnung. Die Abrechnung wird taggleich mit der Gut- oder Lastschrift des Betrages zugunsten der OeKB erstellt, sofern diese der CSD.Austria bis zu dem in Anhang G angeführten Zeitpunkt bestätigt worden ist, andernfalls zum nächstfolgenden Geschäftstag. Die Abrechnungen stehen dem CSD.Austria-Depotinhaber über die Kommunikationsmittel gemäß Anhang G zur Verfügung.

(5) Regulierungen

Rechte aus Kapitalmaßnahmen betreffend Wertpapiere, über die vor dem Ex-Tag ein Auftrag gemäß § 8 Abs. 1 lit. a) AGB erteilt worden ist, der am Ex-Tag oder danach durchgeführt wird, verbleiben dem Lieferer der Wertpapiere. Allfällige Ansprüche haben die betroffenen Depotinhaber selbst untereinander auszugleichen.

Rechte aus Kapitalmaßnahmen betreffend Wertpapiere, über die vor dem Ex-Tag/Registertag ein Auftrag gemäß § 8 Abs. 1 lit. b) AGB erteilt worden ist, der am Ex-Tag/Registertag oder danach durchgeführt wird, werden, wenn sie von der Lagerstelle reguliert werden, auch von der CSD.Austria reguliert.

§ 13 Hauptversammlungen

(1) Weiterleitung von Depotbestätigungen gemäß § 10a AktG in Verbindung mit § 111 AktG an die Gesellschaft

Die CSD.Austria leitet von Kreditinstituten gemäß § 10a AktG ausgestellte Depotbestätigungen, welche ihr der Depotinhaber (bei der CSD.Austria) übermittelt hat, an die Gesellschaft gemäß § 111 Abs. 2 AktG weiter, sofern damit auch ein Auftrag zur Stimmrechtsvertretung verknüpft ist. Derartige Depotbestätigungen sind gemäß Anhang M an die OeKB zu senden. .

(2) Stimmrechtsvertretung bei Hauptversammlungen von Gesellschaften, deren Aktien von der CSD.Austria selbst verwahrt werden

Sofern die OeKB gemäß § 113 Abs.1 AktG in der von der Gesellschaft vorgesehenen Form von einem Aktionär als dessen Vertreter bevollmächtigt wurde, und zu jedem Beschlusspunkt der Tagesordnung eine konkrete Weisung für die Abstimmung erhalten hat, wird sie an der Hauptversammlung in dessen Namen teilnehmen und das Stimmrecht, entsprechend der erhaltenen Weisungen (unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang E), ausüben.

Derartige Vollmachten müssen der OeKB vom Inhaber eines Depots bei der CSD.Austria, auf dem eine entsprechende Zahl von Aktien dieser Kategorie verbucht ist übermittelt werden und spätestens am 5. Geschäftstag vor der Hauptversammlung bei ihr eingelangt sein (siehe Anhang O).

(3) Stimmrechtsvertretung bei Hauptversammlungen von Gesellschaften, deren Aktien bei einer Lagerstelle der CSD.Austria verwahrt werden

Bei Aktien, die bei einer Lagerstelle der CSD.Austria verwahrt werden, unterstützt die CSD.Austria, den Inhaber eines Depots bei der CSD.Austria, auf dem Aktien der entsprechenden Kategorie verbucht sind, auf seinen Auftrag die nötigen Dokumente zu beschaffen, welche für die Teilnahme an Hauptversammlungen erforderlich sind.

§ 14 Sonstige Wertpapierverwaltungsmaßnahmen

(1) Verlosbare Wertpapiere

Die CSD.Austria überträgt jene Wertpapiere auf Streifbanddepot, deren Verlosungsbedingungen eine weitere Girosammelverwahrung ausschließen.

Bei jenen Wertpapieren, deren Verlosungsbedingungen eine weitere Girosammelverwahrung zulassen, teilt die CSD.Austria dem Depotinhaber die auf seinen Anteil am Girosammelbestand entfallenden Verlosungsgruppen und deren betragliche Höhe mit.

(2) Austausch von Wertpapieren

Die CSD.Austria besorgt Kuponbogen, sobald dies nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers erforderlich ist.

Sind Änderungen von Wertpapieren vorgesehen, setzt die CSD.Austria die in ihrem Bereich erforderlichen Maßnahmen.

(3) Vernichtung ungültiger Wertpapiere

Ungültige, durch die CSD.Austria selbst verwahrte Wertpapiere, werden von der CSD.Austria ausgebucht. Sie werden vernichtet, falls der Depotinhaber nicht fristgemäß anders verfügt hat.

(4) Tilgung durch Lieferung anderer Wertpapiere

Für Wertpapiere, deren Tilgung durch die Lieferung anderer Wertpapiere erfolgt, gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 AGB entsprechend. Ausgenommen sind Wertpapiere, deren Tilgung durch Lieferung solcher Wertpapiere erfolgt, die von der CSD.Austria nicht in Verwahrung genommen werden können (siehe Anhang C).

(5) Aufträge zur Ausübung von Optionsscheinen/Wandlung von Wandelanleihen

Die CSD.Austria nimmt gemäß Verfahren in Anhang E Aufträge zur Ausübung von Optionsscheinen/Wandlung von Wandelanleihen entgegen und leitet diese Aufträge an die Ausübungsstelle weiter. Gleichzeitig belastet die CSD.Austria das Depot des Auftraggebers mit der entsprechenden Anzahl an Optionsscheinen/Wandelanleihen und überträgt diese an die Ausübungsstelle.

Nach erfolgter Ausübung/Wandlung erstellt die CSD.Austria eine Abrechnung und übermittelt diese an den Auftraggeber gemäß Verfahren in Anhang G. Die entsprechenden Geld- oder Wertpapierbewegungen führt die CSD.Austria auftragsgemäß durch.

Ausgenommen sind Optionsscheine, Wandelanleihen und ähnliche Produkte, für welche die nach der Ausübung/Wandlung zu lieferenden Wertpapiere von der CSD.Austria nicht in Verwahrung genommen werden können (siehe Anhang C). In diesen Fällen hat der Depotinhaber selbst die Ausübung über die Ausübungsstelle zu beauftragen.

(6) Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Die CSD.Austria nimmt gemäß Verfahren in Anhang E Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten entgegen, die im Zusammenhang mit einer laufenden Kapitalmaßnahme stehen.

Mit der Ausführung kann auch ein Broker oder eine Lagerstelle beauftragt werden, wenn diese anbietet, Aufträge auszuführen. Die CSD.Austria haftet nicht für den vom Broker oder von der Lagerstelle gewährten Kurs/die gewährte Valuta/die gewählte Börse.

Die Ausführung des Kaufs oder Verkaufs von Bezugsrechten, die an der Wiener Börse gehandelt werden, erfolgt an der Wiener Börse.

Nach auftragsgemäßer Durchführung des Kaufs oder Verkaufs der Bezugsrechte erstellt die CSD.Austria eine Abrechnung und übermittelt diese an den Auftraggeber gemäß Verfahren in Anhang G. Die entsprechenden Geld- oder Wertpapierbewegungen führt die CSD.Austria auftragsgemäß durch.

(7) Verbleib von Bruchstücken auf dem Depot eines Depotinhabers

Die CSD.Austria nimmt gemäß Verfahren in Anhang E Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bruchstücken von Wertpapieren entgegen und versucht, die Ausführung derartiger Aufträge bei der Abwicklungsstelle zu erreichen.

Derartige Aufträge werden bis zum Ende des Tages vor dem Ablauf der von der Abwicklungsstelle gesetzten Frist entgegengenommen.

Ist seitens der Abwicklungsstelle keine Frist gesetzt worden, nimmt die CSD.Austria derartige Aufträge bis spätestens Ende des dritten Geschäftstages nach dem Valutatag der Durchführung der Kapitalmaßnahme entgegen.

Die CSD.Austria haftet nicht für den von der Abwicklungsstelle gewährten Kurs/die gewährte Valuta/die gewählte Börse.

§ 15 Informationen und Bestätigungen über Depotguthaben, Hinterlegungen und Depotbewegungen

Informationen und Bestätigungen über Depotguthaben, Hinterlegungen und Depotbewegungen werden gemäß Anhang H zur Verfügung gestellt.

§ 16 Geschäftszeiten

Die Zeiten, an denen die CSD.Austria an Geschäftstagen für Geschäfte der Depotinhaber geöffnet ist, sind in Anhang A enthalten.

§ 17 Entgelte

Die zu entrichtenden Entgelte sind der in Anhang J referenzierten Broschüre zu entnehmen.

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt durch Belastung auf den für die Depotinhaber bei der OeKB geführten Geldkonten.

§ 18 Haftung

(1) Haftung für durch Mitarbeiter (Angestellte, Leasingpersonal) und Auftragnehmer (IT-Services, sonstige qualifizierte Zuarbeiter) verursachte Schäden

Im Rahmen der Geschäftsverbindung haftet die CSD.Austria für jedes vorsätzliche und grob fahrlässige Verhalten ihrer Mitarbeiter und Auftragnehmer unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Depotinhabers, dem auch ein Verschulden seines Kunden zuzurechnen ist. Folgeschäden sind im gesetzlich zulässigen Ausmaß von der Ersatzpflicht ausgeschlossen.

Alle Schäden eines Kalenderjahres, die durch leicht fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen ihrer Mitarbeiter und Auftragnehmer entstanden und von der CSD.Austria zur Regelung freigegeben sind oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt wurden, ersetzt die CSD.Austria bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mio. Euro („begrenzt ersatzfähige Schäden“). Sollten die begrenzt ersatzfähigen Schäden eines Kalenderjahres den Höchstbetrag von 5 Mio. Euro übersteigen, werden sie anteilig ersetzt, sodass die CSD.Austria für begrenzt ersatzfähige Schäden nicht mehr als 5 Mio. Euro pro Kalenderjahr zu zahlen hat. Kürzungsbeträge können nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf begrenzt ersatzfähige Schäden erfolgen Zahlungen vorläufig. Sollten zu einem Zeitpunkt nach der Zahlung weitere begrenzt ersatzfähige Schäden für das betroffene Kalenderjahr hervorkommen und die gesamten Schadensbeträge den Höchstbetrag von 5 Mio. Euro übersteigen, wird die CSD.Austria die zu leistenden anteiligen Schadenersatzzahlungen neu ermitteln und haben diejenigen Depotinhaber, die bereits Schadenersatzzahlungen erhalten haben, die Differenzbeträge der CSD.Austria zurückzuzahlen. Die Auszahlung der neu ermittelten anteiligen Schadenersatzzahlungen erfolgt unabhängig vom Erhalt solcher Rückzahlungen.

Die CSD.Austria haftet nicht für Schäden, die durch von ihr nicht zu vertretende Schäden ihres Betriebes oder des Betriebes, dessen sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, verursacht sind, wie etwa die Unterbrechung des Geschäftsbetriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder Störungen, die durch Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes eintreten, sowie kollektive oder betriebliche Arbeitskonflikte, oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen, wie z.B. Verkehrsstörungen, Störungen von Daten- oder Versorgungsleitungen.

Jeder Anspruch auf Schadenersatz ist schriftlich und begründet unmittelbar nach Kenntnis des Schadensfalles geltend zu machen.

(2) Haftung für durch Lagerstellen der CSD.Austria verursachte Schäden

Im Falle von durch Lagerstellen der CSD.Austria verursachte Schäden haftet die CSD.Austria ausschließlich für Auswahlverschulden gemäß DepG.

Die CSD.Austria wird ihre Ansprüche aus den Verträgen zwischen der CSD.Austria und ihren Lagerstellen („Verwahrverträge“) geltend machen und erhaltene Schadenersatzzahlungen nach Abzug ihrer Kosten an die vom Schadensfall betroffenen Depotinhaber anteilig weiterleiten. Die in den Verwahrverträgen vereinbarten Haftungsbestimmungen sind im Anhang L dargestellt.

Auf Wunsch der betroffenen Depotinhaber tritt die CSD.Austria ihre gegenüber der Lagerstelle bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüche diesen ab, damit sie in die Lage versetzt werden, diese geltend zu machen.

(3) Haftung für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche von Dritten beauftragt sind (z.B. vom Emittenten beauftragte Bezugsstellen)

Für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche von Dritten beauftragt sind, haftet die CSD.Austria nicht.

Die CSD.Austria wird ihr allenfalls zustehende Schadenersatzansprüche gegen solche Personen den betroffenen Depotinhabern auf Wunsch abtreten und ihnen alle bei der CSD.Austria vorhandenen Informationen, die zur Geltendmachung gegenüber dem Auftragnehmer erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

§ 19 *Fremdvermutung, Rückbehaltung*

- (1) Mangels gegenteiliger schriftlicher Nachricht des Depotinhabers geht die CSD.Austria davon aus, dass die auf seinen Depots verbuchten Wertpapiere Eigentum Dritter sind und der Depotinhaber an ihnen keine wie immer gearteten Rechte besitzt.
- (2) Die CSD.Austria wird gegenüber einem Depot- oder Kontoinhaber von ihrem gesetzlichen Rückbehaltungsrecht, Pfandrecht und Kompensationsrecht keinen Gebrauch machen.

§ 20 *Wahrung des Girosammelbestandes*

Die CSD.Austria wird, soweit dies für die Erhaltung des Girosammelbestandes erforderlich ist, Dritten gegenüber die Rechte der Miteigentümer geltend machen.

§ 21 *Verlustumlage*

- (1) Verluste am Girosammelbestand bei der CSD.Austria und am Bestand der CSD.Austria bei einer von ihr verwendeten Lagerstelle, welche die CSD.Austria nicht zu vertreten hat, sind von den Miteigentümern im Verhältnis ihrer Anteile am Girosammelbestand gemeinsam zu tragen. Maßgeblich sind die Anteile wie sie zum Zeitpunkt bestanden haben, an dem der Verlust der CSD.Austria bekannt und von ihr verifiziert wurde. Die CSD.Austria stellt die Verlustanteile für alle Depotinhaber bindend fest. Die Feststellung bedarf der schriftlichen Bestätigung des Bankprüfers der OeKB.
- (2) Die CSD.Austria legt die Verlustanteile in der Weise um, dass sie entweder die vom Verlust betroffenen Bestände entsprechend verringert oder Stücke im Umfang des eingetretenen Verlustes kauft, die am Verlust beteiligten Depotinhaber mit dem Kaufpreis anteilmäßig belastet und die Stücke den betroffenen Depots gutbucht.

§ 22 *Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Erfüllungsort*

- (1) Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Depotinhaber und der CSD.Austria ist österreichisches Recht anzuwenden.

Bei Verwahrung von Wertpapieren im Ausland kommt oft ausländisches Recht zur Anwendung, insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung sowie die Verpfändung dieser Wertpapiere.

- (2) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Depotinhaber und der CSD.Austria sind die Gerichte in Wien ausschließlich zuständig. Die CSD.Austria ist berechtigt, den Depotinhaber auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu klagen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, welche der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sobald die Unwirksamkeit einer Bestimmung erkannt ist, wird die CSD.Austria eine Neuformulierung vornehmen.
- (4) Erfüllungsort ist der Sitz der CSD.Austria.



Oesterreichische Kontrollbank AG

1011 Wien
Strauchgasse 3
Tel. +43 1 531 27-2100
Fax +43 1 531 27-4100
csd.austria@oekb.at
www.oekb.at